



Lastenheft ŠKODA AUTO a.s. Teil I - 04 Arbeitssicherheit

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	2
2. Grundsätze	2
2.1 Einzuhaltende Gesetze, Vorschriften.....	2
2.2 Kontakte zu Behörden	2
2.3 Zu liefernde Unterlagen.....	2
2.3.1 Genehmigungsunterlagen.....	2
2.3.2 Konformitätsverantwortung	2
2.4 Gegenseitige Gefährdung, Koordination von Arbeiten auf dem Betriebsgelände des AG	3
3. Anforderungen an die Anlagekonstruktion	3
3.1 Sicherheitskonzept / Risikobeurteilung	3
3.1.1 Angabe der Prozessmaterialien und Gefahrstoffe	3
3.1.2 Farbgestaltung und Sicherheitskennzeichnung.....	4
3.1.3 Schließung / Zugangsberechtigungen.....	4
3.2 Einwirkung von physikalischen Erscheinungen	4
3.2.1 Lärm und Ultraschall.....	4
3.2.2 Vibrationen.....	4
3.2.3 Elektromagnetische Felder	5
3.2.4 Strahlenschutz	5
4. Aufbau und Erprobung von Maschinen/ Anlagen.....	5
4.1 Sicherheitstechnische Prüfung, Inbetriebnahme	5
5. Dokumentation.....	5
5.1 Messprotokoll	5
5.2 Technische Dokumentation	5
5.3 Prüffristen / Prüfbescheinigungen	6

Abkürzungen (s. Begriffsdefinitionen im Teil I - 00 Lastenheftaufbau)

Änderungshistorie

Stand	Datum	Beschreibung
1.0	01.10.2016	Neue Fassung
1.1	29.08.2017	Ergänzung zu Punkt 3.1



1. Allgemeines

Dieses Lastenheft enthält Vorgaben zur Umsetzung der gesetzlichen Mindestanforderungen sowie Regelungen, die vom Auftragnehmer eingehalten werden müssen.

2. Grundsätze

2.1 Einzuhaltende Gesetze, Vorschriften

Der AN verpflichtet sich, die geltenden EU-Rechtsvorschriften ebenso einzuhalten wie alle nationalen Gesetze, Rechtsverordnungen und Regelungen. Gleichzeitig ist der Lieferant verpflichtet, auch die Anforderungen von übrigen Vorschriften des AG zu erfüllen (insbesondere die Allgemeinen Einkaufsbedingungen, ITS). Im Fall der Unklarheiten ist mit der zuständigen Fachabteilung des AG in Kontakt zu treten.

Die Sicherheitsstandards des AG für Fremdfirmen wie z.B. "Verbindliche Arbeitsschutzanforderungen an die auf Werksgeländen ŠKODA AUTO tätigen Auftragnehmer" zur Thematik eingesetzter Fremdfirmen sind Bestandteil dieses Lastenheftes. Alle Sicherheitsstandards sind auf www.vwgroupsupply.com veröffentlicht und der AN ist verpflichtet, sich mit diesen bekannt zu machen.

Der AN hat die von Ihm beauftragten Nachunternehmer, über den Inhalt dieses Abschnitts und allen weiteren zutreffenden Vorschriften des AG zu unterrichten und sie zu deren Einhaltung zu verpflichten.

Soweit in anderen Rechtsvorschriften weitergehende Anforderungen gestellt werden, bleiben diese hiervon unberührt.

2.2 Kontakte zu Behörden

Kontakte zu den Staatsbehörden für Arbeitsinspektion stellen die Organisationseinheiten Arbeitssicherheit und Revision u. Inspektion der vorbehaltenen technischen Anlagen des AG her.

Falls der AN den Besuch von Staatsbehörden für Arbeitsinspektion auf dem Gelände des AG fordert, ist dieses im Vorfeld immer entweder mit der Organisationseinheit Arbeitssicherheit oder mit der Organisationseinheit Revision u. Inspektion der vorbehaltenen technischen Anlagen des AG abzustimmen. Ebenso ist der unangemeldete Besuch von Staatsbehörden für Arbeitsinspektion im Tätigkeitsfeld des AN auf dem Werksgelände des AG unverzüglich bei der Organisationseinheit Arbeitssicherheit des AG zu melden.

2.3 Zu liefernde Unterlagen

2.3.1 Genehmigungsunterlagen

Alle für eine behördliche Genehmigung erforderlichen Unterlagen sind dem AG fristgerecht zu übergeben.

Bei Maschinen und Anlagen gehört zum Lieferumfang neben der Konformitätserklärung das Sicherheitskonzept für den Normalbetrieb, Wartung, Instandhaltung, Notstrategie, Montage und Demontage.

Das Sicherheitskonzept muss in tschechischer und deutscher Sprache (falls nichts anders vereinbart) verfasst sein und gehört zum Lieferumfang.

2.3.2 Konformitätsverantwortung

Bei getrennter Auftragsvergabe durch den Auftraggeber z.B. bei verketteten Maschinen/ Anlagen, verhandelt und vergibt der AG die Übernahme der Gesamtkonformitätsverantwortung an einen der beteiligten AN oder einen Dritten.



2.4 Gegenseitige Gefährdung, Koordination von Arbeiten auf dem Betriebsgelände des AG

Zur Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Der AN verpflichtet sich, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen mit dem AG zusammenzuarbeiten.

AN und AG verpflichten sich gegenseitig und alle ihre Beschäftigten über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren zu unterrichten und die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung dieser Gefahren abzustimmen

Der AN hat sich bei Abgabe des Angebotes beim AG zu informieren, ob der Koordinator vom AG bestellt wird, oder ob diese Aufgabe ggf. von einem Koordinator des AN wahrzunehmen ist. Der Koordinator ist weisungsbefugt.

Der AG kann jederzeit stichprobenartig Überprüfungen durchführen und evtl. dem AN die entsprechenden Maßnahmen festlegen.

Die Einrichtung der Baustelle ist rechtzeitig, unter Vorlage geeigneter Unterlagen, mit dem AG abstimmen.

3. Anforderungen an die Anlagekonstruktion

3.1 Sicherheitskonzept / Risikobeurteilung

Der AN muss sein Sicherheitskonzept dem Betreiber, der örtlichen Organisationseinheit Arbeitssicherheit und ggf. weiteren Fachabteilungen über den AG (Auftragsverantwortlichen) vorstellen und abzustimmen.

Das abgestimmte Sicherheitskonzept ist Basis aller Konstruktionsdurchsprachen. Der AN hat ggf. eine Fortschreibung vorzunehmen.

Im Sicherheitskonzept des AN sind:

- die in den einzelnen Lebensphasen seines Produktes auftretenden Gefährdungen sowie
- die vorkommenden Risiken und
- die Sicherheitsmaßnahmen in der Rangfolge:
 - a) technische Maßnahmen,
 - b) organisatorische Maßnahmen,
 - c) persönliche Schutzmaßnahmen

so zu beschreiben bzw. zu dokumentieren, dass die Ausführung für den AG nachvollziehbar ist.

Zum Inhalt des Sicherheitskonzeptes gehören z.B.:

- die Risikobeurteilung,
- die Beschreibung des bestimmungsgemäßen Betriebes sowie alle vorgesehenen Notstrategien, Rüst- Einricht- Wartungs- Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten,
- Berechnung des minimalen Sicherheitsabstandes und Layout der Maschinenanlage mit Sicherheitselementen inkl. deren Abmessungen (es kann sich dabei z.B. um Sicherheitsschranken und Scanner, Trittlflächen, 2-Hand-Pulte handeln)
- Schutzkreise, Not-Aus/Not-Halt-Kreise sowie gewählte Sicherheitskategorien, Schnittstellenbetrachtungen, Layout,
- erforderliche Hilfsmittel.

Für auszuführende Montage- und Demontearbeiten ist vom AN vor Beginn der Arbeiten ebenfalls ein Sicherheitskonzept zu erstellen und dem AG vorzustellen. Die daraus abzuleitenden Maßnahmen sind vom AN verbindlich umzusetzen.

3.1.1 Angabe der Prozessmaterialien und Gefahrstoffe

Der AN hat die eingesetzten Prozessmaterialien dem AG vorzustellen und die erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Stoffe, die beim Arbeitsprozess entstehen oder freigesetzt werden, sind anzugeben.



3.1.2 Farbgestaltung und Sicherheitskennzeichnung

Die Farbgestaltung und Sicherheitskennzeichnung ist gemäß den Vorgaben der Konzernmarken auszuführen.

3.1.3 Schließung / Zugangsberechtigungen

Die Gestaltung der Schließungen / Zugangsberechtigungen ist gemäß den Vorgaben der Konzernmarken auszuführen. Die zugeordneten Funktionen sind mit dem Sicherheitskonzept abzustimmen.

3.2 Einwirkung von physikalischen Erscheinungen

Bei zu liefernden Maschinen/ Anlagen sind die Emissionen im Sicherheitskonzept darzustellen; die Einhaltung des Minimierungsgebotes der EU-Gesetzgebung ist zu belegen.

Sofern vom AG keine abweichenden Emissionswerte für zu liefernde Maschinen/ Anlagen festgelegt wurden, sichert der AN die Einhaltung der nachfolgend genannten Emissionswerte zu.

Können die Emissionswerte trotz Einhaltung des Standes der Technik nicht eingehalten werden, hat der AN eine Einzelbeurteilung durchzuführen und mit dem AG einen neuen Emissionswert zu vereinbaren.

Der AN weist auf eigene Kosten die Erfüllung der garantierten Emissionswerte mit einem Messprotokoll nach. Der AG behält sich eigene Abnahmeprüfungen vor.

3.2.1 Lärm und Ultraschall

Der AN ist verpflichtet, die in dem technischen Standard des AG vorgeschriebenen Anforderungen einzuhalten. Im Fall der Unklarheiten ist die zuständige Fachabteilung des AG einzuschalten.

Der AN hat den AG darauf hinzuweisen, wenn für die Einhaltung der genannten Vorgabewerte besondere Lärminderungsmaßnahmen erforderlich sind, die über den Stand der Technik hinausgehen.

Als Schallschutzmaterialien dürfen nur nicht brennbare Materialien der Baustoffklassen D1 und D2 nach ČSN 730804 verwendet werden. Ausnahmen sind mit dem Brandschutz zu klären.

3.2.2 Vibrationen

Der AN ist verpflichtet, besonders die in dem technischen Standard des AG vorgeschriebenen Anforderungen und die in diesem Standard erwähnten gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Im Fall der Unklarheiten ist die zuständige Fachabteilung des AG einzuschalten.

Werden bei Lieferung von Maschinen/ Anlagen aufgrund möglicher Emissionen vom AN erhöhte Anforderungen an Maschinenkörper, Untergrund oder Gebäudekonstruktion gestellt, sind diese im Sicherheitskonzept explizit auszuweisen. Unabhängig vom Sicherheitskonzept ist die schriftliche Zustimmung des AG erforderlich.



3.2.3 Elektromagnetische Felder

Maschinen/ Anlagen sind so zu konzipieren, dass außerhalb der Schutzhäusungen/-umzäunungen keine weitergehenden Schutzmaßnahmen wie z.B. Zutrittsbeschränkungen aufgrund elektromagnetischer Felder notwendig sind. Im Sicherheitskonzept sind die Grenzen der Expositionsbereiche nach der gültigen Legislative darzustellen und Angaben über die auftretenden elektromagnetischen Feldstärken, ggf. für unterschiedliche Betriebszustände, anzugeben.

3.2.4 Strahlenschutz

Bei Lieferung von Maschinen/ Anlagen, die nach der tschechischen Röntgenverordnung bzw. der Strahlenschutzverordnung anzeige- oder genehmigungspflichtig sind, hat der AN so frühzeitig wie möglich dem AG alle für das Genehmigungsverfahren notwendigen Unterlagen zu übergeben. Die Maschinen/Anlagen sind, sofern nicht anders vereinbart, dem AG in anzeige-/genehmigungsfähigem Zustand zu übergeben. Die endgültige Abnahme erfolgt erst nach erfolgreicher Genehmigung.

4. Aufbau und Erprobung von Maschinen/ Anlagen

Grundsätzlich ist der Betrieb von Maschinen/Anlagen sowie das Einleiten von gefahrbringenden Bewegungen ohne vollständige Schutzvorrichtungen nicht zulässig; Dies gilt sowohl für Arbeiten vor dem Inverkehrbringen als auch für sonstige Arbeiten im Zuge von Reparaturarbeiten, Nachrüstaktionen oder Änderungsmaßnahmen.

Muss im Einzelfall von diesem Grundsatz abgewichen werden, müssen durch den verantwortlichen Montageleiter geeignete Ersatzmaßnahmen festgelegt und durchgeführt werden.

In jedem Fall sind die Gefahrenbereiche durch geeignete Absperrmaßnahmen und Hinweisschilder abzugrenzen. Schutzvorrichtungen müssen dem jeweiligen Montagezustand entsprechen. Innerhalb der Abgrenzung soll nur ausgewiesenes Personal des AN tätig werden.

Ist die Mitwirkung von Personal des AG in diesen Bereichen notwendig oder vorgesehen, ist eine gesonderte Abstimmung/ Gefährdungsbeurteilung zwischen AN und AG unter Einbeziehung der Arbeitssicherheit des AG erforderlich. Die getroffenen Festlegungen sind schriftlich zu dokumentieren und allen Beteiligten zur Kenntnis zu geben.

4.1 Sicherheitstechnische Prüfung, Inbetriebnahme

Das eigenverantwortliche Betreiben von Maschinen/ Anlagen durch Personal des AG darf erst nach sicherheitstechnischer Prüfung und Freigabe durch die Abteilung Arbeitssicherheit und durch die Organisationseinheit Revision u. Inspektion der vorbehaltenen technischen Anlagen des AG erfolgen.

5. Dokumentation

5.1 Messprotokoll

Erforderliche Messprotokolle und Bescheinigungen sind dem AG vor der Sicherheitstechnischen Prüfung zu übergeben und zwar in tschechischer Sprache, falls nichts anders vereinbart.

5.2 Technische Dokumentation

Der AN muss für eine Maschine/Anlage eine technische Dokumentation entsprechend Anhang VII der EG Maschinenrichtlinie in tschechischer und deutscher Sprache (falls nichts anders vereinbart) erstellen und mitliefern. Dies gilt auch für eine unvollständige Maschine/Anlage.

In dieser Unterlage müssen die ermittelten Gefährdungen und die daraus abgeleiteten Maßnahmen und deren Wirksamkeit nachvollziehbar dokumentiert sein.



5.3 Prüffristen / Prüfbescheinigungen

Der AN hat die erforderlichen Prüfungen vor Inbetriebnahme durchzuführen. Dazu gehören insbesondere auch dokumentierte Prüfungen gemäß den Vorschriften und Standards des AG bezüglich des Betreiben von Maschinenanlagen. Im Fall der Unklarheiten ist die zuständige Fachabteilung des AG einzuschalten.

Die Dokumentation ist dem Auftraggeber nach der Prüfung zur Verfügung zu stellen.

Der AN hat in der Dokumentation ausreichende Informationen beizulegen, anhand derer die Prüffristen wiederkehrender Prüfungen entsprechend festgelegt werden können. Hierbei sind die Prüffristen und Prüfumfänge in Abhängigkeit der Einsatzbedingungen anzugeben. Dabei ist darauf zu achten, dass die maximal möglichen Prüfungsintervalle erreicht werden können.